

Hochsauerlandkreis

Absender

Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz

.....

Am Rothaarsteig 1

.....

59929 Brilon

.....

**Einwendung gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben
Windenergieanlagen in Olsberg, Gebiet Mannstein**

Antrag juwi AG - Mannstein I und juwi AG - Mannstein II

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Olsberg, Gebiet Mannstein, persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Genehmigung stellt für mich eine Verletzung der öffentlichen und meiner privaten Belange dar.

Daher erhebe ich nachstehende Einwendung gegen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen. Die Ausführungen richten sich gegen die gesamten, beantragten Windkraftanlagen (WKA).

Das Gebiet Mannstein ist flächendeckend ein Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsschutz hat gerade in förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten einen hohen Stellenwert.

Das Gebiet zwischen Schmalenberg (713m) und Braberg (675m) ist ein Höhenrücken der in Nord-Südrichtung folgende Berge umfasst: Ohlenberg (729m), Wiedegge (731m), Birkegge (626m), Overlackersberg (654m), Mannstein (609m), Wolkenberg (617m) und Balsenberg (635m).

WKA sind raumrelevante Industrieanlagen. In einer solch exponierten Lage zerstören diese das Landschaftsbild auf extreme Weise. Mit ihrer Höhe von rund 200m stellen die Industriewindkraftanlagen für sich genommen ja schon eine enorme Dominanz dar. Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; die Stadt Olsberg sah diese Belange dem Vorhaben entgegenstehen. An der Sachlage hat sich auch durch das erzwungene Aufheben des FNP bzgl. Windvorranggebieten nichts geändert. Folglich ist dieses Vorhaben „Mannstein I und II“ abzulehnen.

Nach Ansicht des OVG Münster (Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01) ist in der Rechtsprechung grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Gleichzeitig ist die Natur und Landschaft durch das Bundesnaturschutzgesetz §1 in unbesiedelten Gebieten, gerade in der Ästhetik als eine Basis der Erholungsfunktion für Menschen vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die Voraussetzung für die Verunstaltung des Landschaftsbildes sowie die starke Beeinträchtigung der Erholungsfunktion sind an den Standorten „Mannstein I und II“ gegeben, weshalb das Vorhaben abzulehnen ist. Für die Verunstaltung spricht im Übrigen, dass in Gutachten von „Vorbelastungen“ oder „Vorschädigung“ gesprochen wird. Da keine Vorschädigungen durch Windkraftanlagen oder ähnliche Industrieanlagen bestehen, wäre das Errichten von Windkraftanlagen zudem ein grobfahrlässiges und somit nicht opportunes Handeln.

Die Höhendörfer Heinrichsdorf, Wasserfall, Andreasberg und Haardt, die Wohnbebauung der östlichen und südlichen Negertalseite, Wulmeringhausen, Brunskappel und Siedlinghausen („Meisterstein“) sowie die Bewohner der östlichen Hanglagen des Ruhrtals Assinghausen und Wiemeringhausen würden von den optischen Eindrücken besonders betroffen sein. Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Zudem kommt die exponierte Lage auf dem Höhenzug. Dies ist für die Anlagen am Manstein zutreffend und daher sind die Anlagen abzulehnen.

Seit „Kyrill“ (2007) bieten sich dem Betrachter wieder eine besondere Rundumsicht auf Nah und Fern: Über die benachbarten Höhenrücken bei Fort Fun und dem dahinterliegenden Bastenberg im Westen, der weiter entfernten Burg Eversberg / Lörmecketurm am Rand des Arnsberger Waldes im Nordwesten, Wiedegge und Ohlenberg – ganz nah – im Norden und dem Olsberg im Nordosten wandert der Blick über den weiten Hauptkamm des Rothaargebirges selbst. So bietet sich dem Betrachter, z.B. vom Overlackersberg, nicht nur die einzigartige Möglichkeit den Isten- und Langenberg im Osten, den Astenberg im Süden und die Hunau im Südwesten zu überblicken, sondern vice versa zeigt sich der Höhenrücken auch aus den umliegenden Ortschaften zwischen Elpe- und Ruhrtal, von den Bruchhauser Steinen und Kahler Asten als eine markante, zusammenhängende und unberührte Rumpffläche des Oberen Sauerlands. So führen zudem eine Vielzahl an erstklassigen Wanderwegen über diesen Höhenrücken vom Stadtgebiet Olsberg (Helmeringhausen) zum Stadtgebiet Winterberg bei „Krauseholz“ - und schon seit den 1970er Jahren wurde der Sauerlandtourismus mit Weitblicken von der Birkegge aus beworben. Darüber hinaus durchziehen geologischen Besonderheiten das Gebiet: Am Manstein findet sich offenliegendes, freigeschwemmtes vulkanisches Gestein, Porphyr und Diabas aus der Zeit Devon.

Die lärmarmen, ruhigen Schluchttäler sind für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben von besonderer Bedeutung. Hier besteht die echte Chance einen großen unzerschnittenen und verkehrssarmen Raum mitzugestalten, einen Biotopverbund zu bilden. Eindrücklich die wissenschaftlichen Untersuchungen des in Heinrichsdorf beheimateten Vogelkundler Franz Gillers aus früherer Zeit. Und durch die aktuellen Entnahmen der Fichtenbestände (Stichwort „Borkenkäfer“) werden die touristischen und ökologischen Potentiale in den nächsten Jahren weiter zunehmen, da auch in den Hochlagen des Oberen Sauerlands zunehmend mit Mischwäldern zu rechnen sein wird.

Der Ausbau der WKA an dieser Stelle würde die Jahrzehnte langen Bemühungen zu Nichte machen und das Erholungsgebiet für die nächsten Generationen zerstören. Ein intaktes Landschaftsbild ist von zentraler Bedeutung für uns und den sanften Tourismus. Dieser Ruhe-, Freizeit- Erholungsbereich wird von uns, den Gästen aus aller Welt sehr geschätzt und bevorzugt. Das Recht auf Erholung ist ein Grundrecht und wird durch die geplanten WKAs „Mannstein I und II“ unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Für den Infraschall wurde keine Begutachtung vorgenommen, dabei existiert mit DIN 45680 eine anzuwendende Norm in Verwaltungsvorgängen. Damit ist das Schallgutachten unvollständig und so nicht verwertbar – eine Beurteilung kann daher gar nicht erfolgen.

Außerdem liegt in dem Fall der WKAs mit 137 Meter Nabenhöhe, d.h. eine Großanlage, auf einer Kammlage ein atypischer Fall zur Norm vor gemäß ISO 9613-2. Eine mögliche Lösung bietet das Interimsverfahren mit Oktaven von 31,5 bis 8000 Hz vor; allerdings wurde in dem Schallgutachten die 31,5 Hz Frequenz trotz LAI Interpretation ausgeklammert. Auch hier kann eine finale Beurteilung nicht erfolgen. Zudem ist die Typografie, insb. Kammlage, nicht berücksichtigt bzgl. des Schalldruckpegels – dieser trifft in einer Schräglage auf umliegende Wohnbebauung. Eine erhebliche Beeinträchtigung für die Gesundheit der Anwohner ist damit nicht ausgeschlossen – in dem gutachterlichen Zustand ist das Vorhaben abzulehnen.

Seit Kyrill sind viele Windwurfflächen am Manstein Sukzessionsflächen. Dort regeneriert sich bereits ein naturnaher Wald. In der Nähe liegen Wasserschutzgebiete, die auch vom umliegenden Waldökosystem gespeist werden. Da Bau, Betrieb und Rückbau der Windparks „Mannstein I und II“ eingreifen, sind negative Folgen der Ökosysteminstabilität für das Gut Wasser zu befürchten.

Die Nähe der beantragten Windenergieanlagen zu den ökologisch wertvollen Elpe-, Bremecke- und Fauleborntal stört diese besonders sensiblen Bereiche, insbesondere auch für Fledermäuse und Großvögel, nachhaltig.

Ferner wird durch das mögliche Betreiben von Windkraftanlagen an „Mannstein I und II“ gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet. Die vorliegenden Gutachten beschreiben beispielsweise keine relevanten Tötungsrisiken für Schwarzstorch oder Rotmilan, die aber das Gebiet regelmäßig bei Nahrungssuche überfliegen, wohl nur nicht von den Gutachtern so beobachtet wurden. Der Uhu ist regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet. Die Windkraftanlagen sind daher abzulehnen.

Es ist unverständlich, dass Zugvögel nicht in den Planungen berücksichtigt werden. Arten, die im so genannten Breitfrontenzug ziehen, orientieren sich häufig an bestimmten geomorphologischen Strukturen wie Flussauen oder Gebirgszügen. Die Errichtung von Windparks kann sich negativ auf ein ungefährdetes und ungehindertes Zugvogelgeschehen auswirken. Dies bedeutet, dass Zugvogelrouten von Windkraftanlagen freizuhalten sind.

Industriewindkraftanlagen zerstören unseren ländlichen Raum, wirken sich negativ auf die Umwelt aus. Der Verlust von Lebensqualität, Naturerlebnis, Heimatgefühl und Gesundheit ist nicht hinnehmbar. Keinesfalls liegt die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Manstein in meinem Interesse oder dient der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund der dargelegten Themen in Einzelnen und damit verbundenen gutachterlichen Grenzfälle ist das Vorhaben in Summe nicht beurteilbar bzw. in Summe abzulehnen. Denn die Summe der Grenzfälle und Auslegungen geben ein starkes Bild ab: „Mannstein I und II“ sind keine geeigneten Standorte für WKA.

Aufgrund der aufgeführten Gründe lehne ich den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen am Manstein ausdrücklich ab.